



Wegleitung Gewässerunterhalt

**Grundlagen zur Behandlung und
Beurteilung von Unterhaltsanzeigen**

Gewässerunterhalt

Impressum

Titel	Wegleitung Gewässerunterhalt Grundlagen zur Behandlung und Beurteilung von Unterhaltsanzeigen
Ämter und Fachstellen	TBA
Arbeitsgruppe	Silvia Hunkeler, TBA/BVE Susanne Müller, TBA/BVE Jörg Wetzel, georegio ag
Fotos	Tiefbauamt des Kantons Bern (Kap. 1) und Christof Angst, Biberfachstelle / info fauna – CSCF & karch (Kap. 5.3)
Gestaltung	Jörg Wetzel, georegio ag
Datum	14.09.2018
Zitervorschlag	Wegleitung Gewässerunterhalt Kanton Bern, 2018 (WL GUN)

Inhalt

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage und Zielsetzung	3
2 Definition Gewässerunterhalt	4
2.1 Baulicher Unterhalt und Grünpflege	4
2.2 Wesentlicher Unterhalt	4
3 Abgrenzung	5
3.1 Zuständigkeiten	5
3.2 Perimeter	5
4 Kantonsbeiträge	8
4.1 Beitragsberechtigte Massnahmen	8
4.2 Beiträge des Kantons	8
4.3 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen	8
5 Verfahrensablauf	9
5.1 Unterhaltsanzeige	9
5.2 Ablauf der Anzeige	10
5.3 Spezialfall Biber	11
5.4 Spezialfall Gewässerraum und Naturschutzgebiete	12
6 Unterhalts- und Pflegekonzept	13
7 Auskunftsstellen	14
Anhang	16
Rechtsgrundlagen Überblick	16
Beitragsberechtigte Massnahmen	17
Merkblätter und Hilfsmittel	19
Weitere Anhänge	20

Zusammenfassung

Wasserbaugesetz als Grundlage für den Gewässerunterhalt

Seit dem 1. Januar 2015 ist das revidierte Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) in Kraft. Das neue WBG hat zu Änderungen beim Unterhalt und der Pflege von Gewässern geführt. Die Wegleitung aus dem Jahr 1996 musste aufgrund dieser Neuerungen angepasst werden. Sie wird mit der vorliegenden Publikation abgelöst.

Die Wegleitung Gewässerunterhalt dient den Wasserbaupflichtigen als Grundlage für die Planung, Realisierung und Finanzierung von Gewässerunterhaltsmassnahmen. Sie ermöglicht zudem eine speditive Abwicklung von Beitragsgeschäften im Gewässerunterhalt.

Keine Eingriffe ohne fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Gewässerunterhaltsmassnahmen können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Vor sämtlichen Eingriffen in ein Gewässer sind jedoch zwingend die zuständigen Fischereiaufseher zu kontaktieren. Ohne fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung dürfen in und an Gewässern weder Massnahmen getroffen noch Eingriffe vorgenommen werden.

Die Unterhaltsanzeige als Grundlage für Beiträge des Kantons

Wird für die Unterhaltsarbeiten ein finanzieller Beitrag des Kantons erwartet, sind die geplanten Massnahmen dem zuständigen Obergeringenieurkreis mindestens 30 Tage vor den Eingriffen anzuzeigen. Diese Unterhaltsanzeige erfolgt mit einem Formular des Tiefbauamts in drei Exemplaren. Das Einreichen von Unterhaltsanzeigen ist laufend möglich. Die Wasserbaupflichtigen können sämtliche Arbeiten eines Kalenderjahres in einer Unterhaltsanzeige zusammenfassen. Der zuständige Obergeringenieurkreis prüft die Unterhaltsanzeigen und holt die notwendigen Bewilligungen ein.

Nur wesentliche Unterhaltsmassnahmen sind beitragsberechtigt

Die Unterhaltsmassnahmen und die entsprechenden Kosten sind nach Objekt getrennt aufzulisten. Es ist zu unterscheiden zwischen wesentlichen und unwesentlichen Unterhaltsmassnahmen. Der Kanton gewährt nur Beiträge an den wesentlichen Unterhalt. Zudem müssen die beitragsberechtigten Bruttokosten pro Unterhaltsanzeige mindestens CHF 8'000.- umfassen. Eine Übersicht der beitragsberechtigten wesentlichen Unterhaltsmassnahmen befindet sich im Anhang der vorliegenden Wegleitung.

Der Beitragssatz des Kantons an Unterhaltsmassnahmen beträgt 33 Prozent

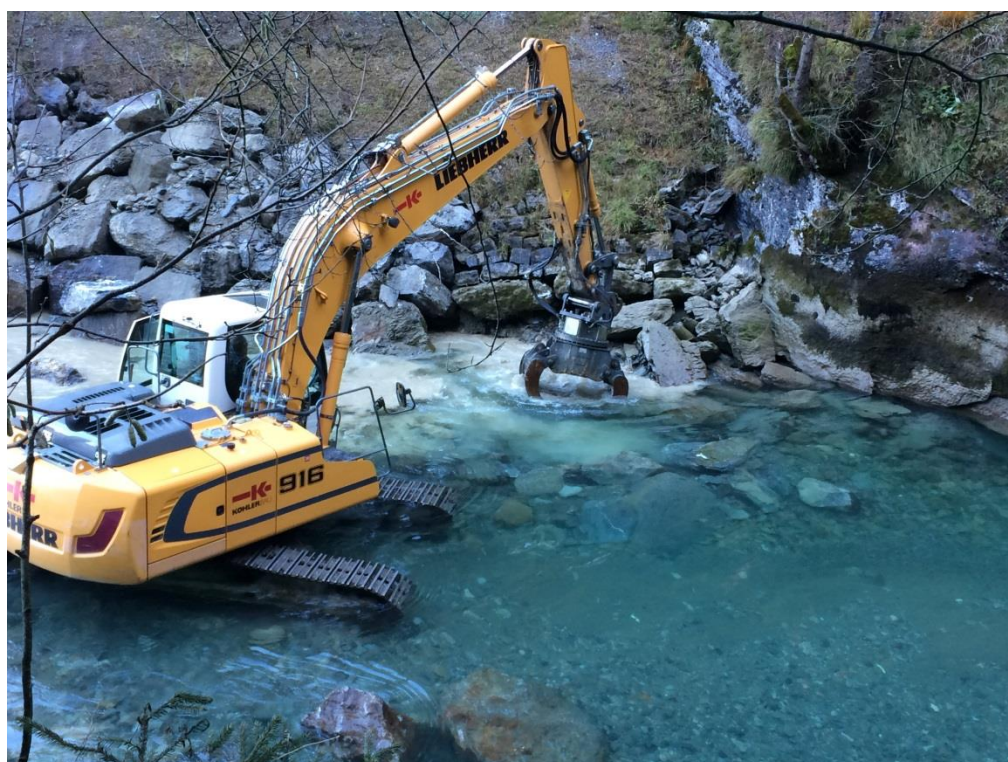
Der Kanton erstellt nach Eingang und Prüfung der Unterhaltsanzeige eine Beitragsverfügung. Diese ist befristet. Nach Ablauf dieser Frist können keine Beiträge mehr geltend gemacht werden. Der Beitragssatz für den wesentlichen Gewässerunterhalt beträgt fix 33 % der beitragsberechtigten Bruttokosten.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Kanton leistet gemäss Artikel 37 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) Beiträge an Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts.

Definition der wesentlichen Arbeiten und Massnahmen zum Gewässerunterhalt in Art. 32 WBV

Welche Arbeiten zum wesentlichen Unterhalt gehören, definiert der Regierungsrat in Artikel 32 der Wasserbauverordnung (WBV, BSG 751.111.1). Ein sachgerechter Unterhalt sowie raumplanerische Massnahmen sind gegenüber baulichen Eingriffen an Gewässern prioritär zu behandeln.



Der «Gewässerunterhalt» umfasst alle Massnahmen, welche

- die Funktionstüchtigkeit bestehender Schutzbauten erhalten
- die notwendige Abflusskapazität für den Hochwasserfall sicherstellen
- den Lebensraum Gewässer erhalten und aufwerten.

Neufassung der Wegleitung aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben

Die «Wegleitung Gewässerunterhalt» informiert die Wasserbaupflichtigen über die aktuellen Grundlagen und Vorgehensweisen im Zusammenhang mit dem Unterhalt an Fliessgewässern. Die Überarbeitung der Wegleitung aus dem Jahr 1996 wurde namentlich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben notwendig.

Die Neufassung der Wegleitung soll auch dazu beitragen, dass die finanziellen Mittel für den Gewässerunterhalt zielgerichtet und sachgerecht eingesetzt werden.

Der Gewässerunterhalt beinhaltet sowohl den baulichen Unterhalt als auch die Grünpflege

2 Definition Gewässerunterhalt

2.1 Baulicher Unterhalt und Grünpflege

Der Gewässerunterhalt umfasst all jene Massnahmen, die notwendig sind, um das Gewässer, dessen zugehörige Umgebung und die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten. Der Gewässerunterhalt beinhaltet sowohl den baulichen Unterhalt als auch die Grünpflege entlang der Gewässer, soweit sie für den Wasserbau massgebend ist.

Der **bauliche Unterhalt** umfasst Massnahmen an Schutzbauten oder Arbeiten im und am Gerinne, die in bestimmten Situationen und bei Bedarf ausgeführt werden:

- Räumungsarbeiten
- Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken
- Beseitigung von Schwemmholz und Verklausungen
- Unterhalt von reinen Uferunterhaltungswegen sowie reinen Erschliessungswegen zu Schutzbauten

Die **Grünpflege** umfasst Massnahmen im und am Gerinne, die in regelmässigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden:

- Pflege und Ersatz standortgerechter Bestockungen
- Bekämpfen gebietsfremder, invasiver Pflanzen (Neophyten)
- naturnahe Pflege von Böschungen
- Pflege der Fliessgewässersohle

2.2 Wesentlicher Unterhalt

Definition des wesentlichen Unterhalts

Der Begriff «wesentlicher Unterhalt» wurde vor allem aus finanztechnischen Überlegungen eingeführt: Nur «wesentliche» Gewässerunterhalts-Massnahmen, wie sie in Art. 32 WBV umschrieben sind, werden durch den Kanton finanziell unterstützt. An einem Gewässer sind in der Regel auch «unwesentliche» Unterhaltsmassnahmen notwendig. Für solche Arbeiten kann der Kanton keine Beiträge leisten.

Als «wesentliche Unterhaltsarbeiten» nach Art. 32 WBV gelten folgende Massnahmen, sofern der beitragsberechtigte Anteil höher als CHF 8'000.- ausfällt:

- Verbesserungen am Durchflussvermögen des Gewässers
- Erhaltung der Stabilität des Gewässerbettes
- Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Wasserbauwerke
- Arbeiten zur naturnahen Gestaltung eines Gewässers
- Erhaltung der Uferwege, sofern diese ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dienen.

Die Tabelle «Beitragsberechtigte Massnahmen» im Anhang erlaubt einen Überblick sowohl über die beitragsberechtigten Arbeiten des wesentlichen Unterhalts als auch über die nicht wesentlichen Massnahmen.

3 Abgrenzung

3.1 Zuständigkeiten

Bei Fliessgewässern obliegt die Wasserbaupflicht - mit Ausnahmen - den Gemeinden

Gewässerabschnitte mit kantonseigenem Wasserbau

Die Gemeinden können die Wasserbaupflicht übertragen

Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflichten zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz sowie zur Revitalisierung von Gewässern. Bei Fliessgewässern obliegt die Wasserbaupflicht - und somit auch die Pflicht zu deren Unterhalt - den Gemeinden.

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Gewässerabschnitte, die unmittelbar an Kantonsstrassen liegen oder von solchen überquert werden. Ausgenommen sind auch die Fliessgewässer der ersten und zweiten Juragewässerkorrektion sowie die Aare ab Räterichsboden (mit Ausnahme der «Alten Aare» zwischen Aarberg und Büren). Für diese Abschnitte liegt die Wasserbau- und Unterhaltspflicht beim Kanton Bern.

Die Gemeinden können die Wasserbaupflicht an einen Erfüllungspflichtigen wie einen Gemeindeverband oder eine Schwellenkorporation übertragen. Innerhalb von Konzessionsstrecken ist die Unterhalts- und teilweise auch die Wasserbaupflicht in der jeweiligen Konzession geregelt (z.B. Wassernutzung).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 WBG kann die Gemeinde bei «wasserbaulich unbedeutenden Gewässern» die Gewässerunterhaltungspflicht mit dessen Einverständnis einem privaten Anstösser übertragen. Gewässer mit zu unterhaltenden Schutzbauten gelten jedoch nicht als wasserbaulich unbedeutend. Pflegemassnahmen im Bereich von Schutzbauten können an Dritte beauftragt werden, sofern die Verantwortung für die Anlage beim Erfüllungspflichtigen verbleibt.

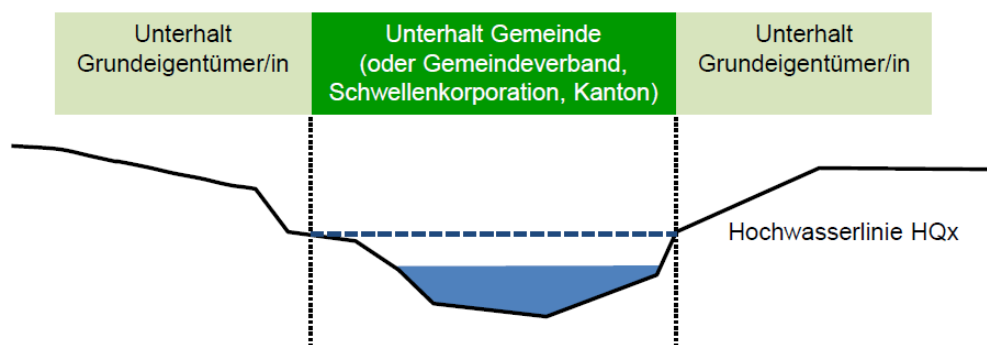
Nicht zu den Aufgaben des Gewässerunterhalts gehört der Schutz von Infrastrukturanlagen, zum Beispiel Leitungen, die sich im Perimeter des Gewässerraums befinden.

3.2 Perimeter

Ausschlaggebend für die Gewässerunterhaltungspflicht ist in der Regel die Hochwasserlinie HQx

Die Gemeinde (bzw. der Kanton oder der Erfüllungspflichtige) ist bei Fliessgewässern in der Regel bis zur Hochwasserlinie einer bestimmten Jährlichkeit (HQx) unterhaltungspflichtig (Skizze 1).

In der Praxis reicht die Gewässerunterhaltungspflicht jedoch teilweise über diesen Bereich hinaus. Als Faustregel gilt, dass jener Gewässerbereich durch den Wasserbaupflichtigen zu unterhalten ist, der abfluss- und hochwasserrelevant ist. In vielen Fällen handelt es sich dabei um die Böschungsoberkante.



Skizze 1: Hochwasserlinie und Gewässerunterhaltungspflicht

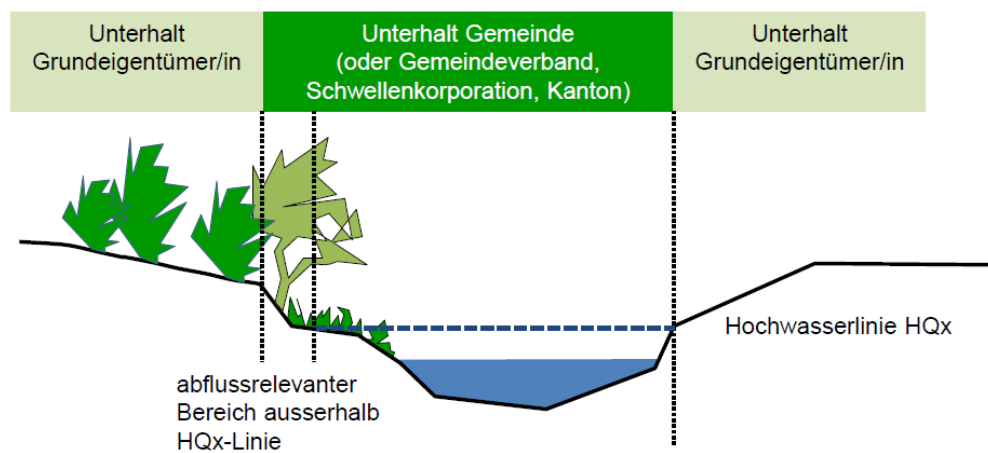
Die Hochwasserlinie ist abhängig von den jeweiligen Schutzziele, die in Bezug auf die errechneten Hochwasser für ein Gebiet festgelegt werden. Die Schutzziele werden als wiederkehrende Hochwasser (HQ 10, HQ 100, HQ 300 usw.) in Abhängigkeit vom zu schützenden Objekt definiert. Das «x» bezeichnet die Jährlichkeit eines Hochwassers. Es handelt sich nicht um eine feste Grösse.

Unterhalt bei bestockten Ufern

Bei bestockten Ufern richtet sich die Gewässerunterhaltungspflicht im Grundsatz ebenfalls nach der Hochwasserlinie (Skizze 2). Es kommt jedoch oft vor, dass auch die Vegetation oberhalb der Hochwasserlinie «abflussrelevant» ist und der Perimeter der Unterhaltungspflicht in solchen Fällen nach oben ausgedehnt wird.

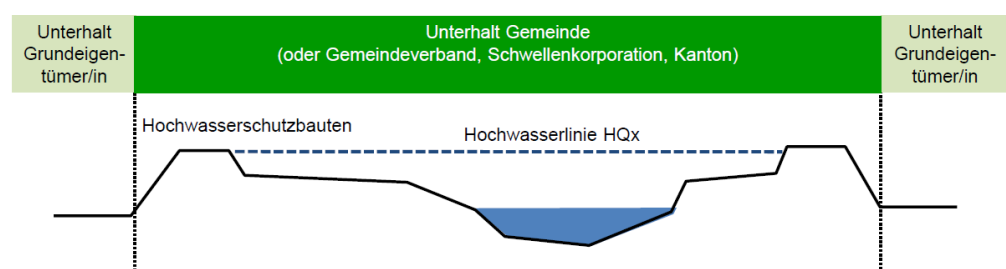
Abflussrelevant sind zum Beispiel grosse Bäume, die bei einem Umsturz zu einer Destabilisierung der Gerinne oder Böschungen führen könnten (Gewährleistung des Durchflusses). Der Unterhaltungspflichtige ist somit für die Pflege und den Unterhalt der Vegetation im Perimeter der Hochwasserlinie, zusätzlich auch für jene im «abflussrelevanten» Bereich, zuständig. Ausserhalb dieser Bereiche sind wiederum die privaten Grundeigentümer/innen unterhaltungspflichtig.

In der Anwendung kann die Unterhaltungspflicht deshalb nicht in jedem Fall statisch mit der Schnittstelle der Hochwasserlinie HQx gleichgesetzt werden.



Skizze 2: Gewässerunterhaltungspflicht bei Ufervegetation

Im Falle von Hochwasserschutzbauten verschiebt sich die Gewässerunterhaltungspflicht in der Regel bis zum landseitigen Dammfuss (Skizze 3). Bei peripheren Bauten (z.B. Dämmen) kann der Gewässerunterhalt zwischen Unterhaltungspflichtigen und Grundeigentümern aufgeteilt werden.



Skizze 3: Gewässerunterhaltungspflicht bei Schutzbauten

Unterhalt bei hart verbauten Ufern

Bei hart verbauten Ufern gilt dasselbe Prinzip (Skizze 4). Der Schnittpunkt der Hochwasserlinie wird sich in der Regel im Profil der Ufermauer befinden. Während die Pflicht zum Gewässerunterhalt im Bereich der Hochwasserlinie beim Wasserbaupflichtigen liegt, sind für Pflege und Unterhalt der Böschung oberhalb der Hochwasserlinie und allfälliger Mauerbereiche ausserhalb des Hochwasserprofils die Grundeigentümer/innen zuständig. Die Pflege des Böschungsfusses obliegt dem Wasserbaupflichtigen.

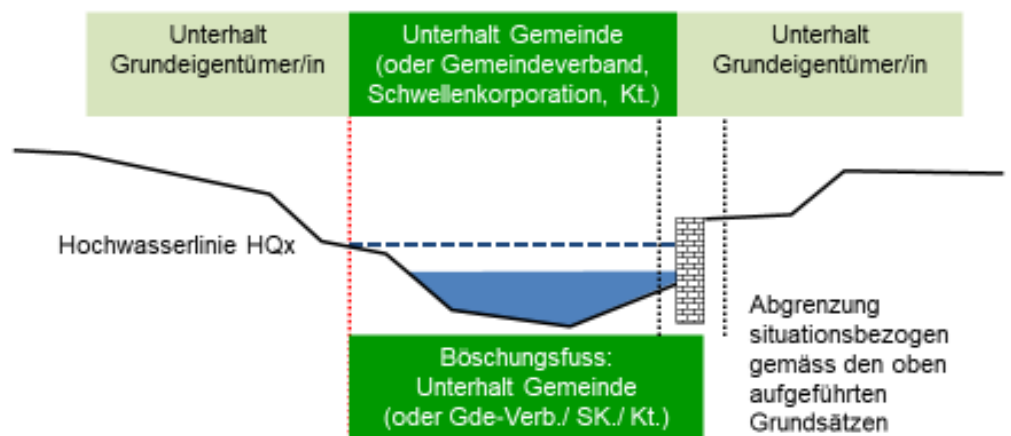
Eine Ufermauer gilt als Schutzbauwerk, wenn sie über einen Gewässerabschnitt das Ufer vor Erosion oder die hinter der Mauer gelegene Fläche vor Überflutung schützt und damit ein Schutzdefizit im öffentlich-rechtlichen Sinn behebt. Davon abzugrenzen sind Anlagen, welche Werke nach Art. 58 OR darstellen und dem Grundeigentümer die verbesserte Nutzung des am Gewässer gelegenen Raumes ermöglichen, sei es zur Bebauung, zur Bewirtschaftung oder zu einer anderen Nutzung. Für das Gewässer selber sind solche Bauten nicht notwendig; sie sind entsprechend durch den jeweiligen Grundeigentümer oder Werkeigentümer zu unterhalten.

Darunter fallen zum Beispiel:

- Gebäudefundamente und Fassaden, welche direkt an das Gewässer gebaut worden sind
- Stützmauern mit unmittelbar angrenzenden Anlagen, wie Verkehrswege, Zugänge, Plätze, Gärten etc.
- Bauwerke, die dem reinen Landgewinn dienen
- Bauwerke, die dem reinen Objektschutz einer Liegenschaft vor Naturgefahren dienen
- Eingedolte Gewässerabschnitte ohne direkten Bezug zum Hauptgewässer

Im Zweifelsfall sind Absprachen zwischen den Betroffenen zweckmässig

Bei der Bestimmung der Unterhaltspflicht sind im Zweifelsfall Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Betroffenen angezeigt.



Skizze 4: Gewässerunterhaltspflicht bei Ufermauern bzw. Stützmauern

Bei ausparzellierten Fließgewässern wird der Bereich der Gewässerunterhaltspflicht nur in Spezialfällen verändert. Auch hier gilt in der Regel die Hochwasserlinie Hqx als Abgrenzung der Zuständigkeiten.

4 Kantonsbeiträge

Nur wesentliche Unterhaltsmassnahmen sind beitragsberechtigt

4.1 Beitragsberechtigte Massnahmen

Es sind nur Massnahmen beitragsberechtigt, welche im Sinne der Wasserbauverordnung (Art. 32) zum **wesentlichen Unterhalt** gezählt werden. Die beitragsberechtigten Massnahmen sind in einer Tabelle im Anhang dieser Wegleitung aufgeführt.

Um einen finanziellen Beitrag an Unterhaltsarbeiten zu beantragen, sind diese mindestens 30 Tage im Voraus anzumelden

4.2 Beiträge des Kantons

Um einen finanziellen Beitrag für die geplanten Unterhaltsarbeiten zu erhalten, sind diese dem zuständigen Oberingenieurkreis mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen (siehe Kapitel 5.1 «Unterhaltsanzeige»).

Massnahmen für den wesentlichen Unterhalt werden durch den Kanton mit einem Beitrag von 33 % unterstützt. Zusätzlich sind die Honorarforderungen für Unterhaltsarbeiten auf Fr. 4'000.- bzw. 12 % des Werklohnes begrenzt. Ausnahmen von diesen Regelungen sind in gewissen Fällen und mit einer Begründung möglich. Beispielsweise wird im Zusammenhang mit der Sanierung von Stahlbetonwerken, der Bekämpfung von Neophyten oder in Verbindung mit Biberaktivitäten eine Begleitung durch Fachpersonen notwendig, deren Aufwand dann beitragsberechtigt ist.

Beitragsverfügung des Kantons

Der Kanton erstellt nach Eingang der Unterhaltsanzeigen eine Beitragsverfügung. Diese Beitragsverfügung ist befristet. Nach Ablauf dieser Frist können gestützt auf die Verfügung keine Beiträge mehr geltend gemacht werden.

Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen, sind dem zuständigen Oberingenieurkreis vor Ausführung der Arbeiten zur Genehmigung einzureichen, womit die Beitragsberechtigung sichergestellt werden kann. Sollten sich im Rahmen der Ausführung der Gewässerunterhaltsmassnahmen wesentliche Kostenüberschreitungen abzeichnen, ist der oder die zuständige Projektleitende Wasserbau frühzeitig zu informieren, sodass allenfalls zusätzliche Kantonsbeiträge geprüft und zugesichert werden können.

Beiträge nur für rechtmässig ausgeführte Unterhaltsmassnahmen

4.3 Nicht beitragsberechtigte Massnahmen

Der Kanton gewährt seine Beiträge nur an die ausgewiesenen Kosten von rechtmässig ausgeführten Arbeiten für den wesentlichen Unterhalt. Zu keinem Beitrag berechtigten gemäss Art. 29 Abs. 3 WBV insbesondere:

- Leistungen des eigenen Büro- und Aufsichtspersonals
- Verwaltungskosten wie Sitzungsgelder, Entschädigungen für Besichtigungen, Aufwendungen für die Erarbeitung der Anträge und Gesuche, Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen
- Kosten für Zinsendienst
- Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar
- Bewilligungsgebühren.

Weitere nicht beitragsberechtigte Arbeiten

Folgende Arbeiten sind in der Regel nicht Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht und somit ebenfalls zu keinem Beitrag berechtigt (nicht abschliessend):

- Leeren von Geschiebesammlern und Sandfängen vor Bauwerken (Eindolungen und Überdeckungen)
- Mahd der Sohle (wenn nicht abflussrelevant)
- Grünpflege / Mahd von öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen) im Kontinuum der Bachböschungen
- Baumpflege im Bereich der Uferböschung im städtischen Raum / Schutz einzelner Bäume vor Biberfrass (falls nicht uferdestabilisierend)
- Freischneiden und Sicherheitsholzerei bei Uferwegen
- Freischneiden der Uferbestockung zur alleinigen Reduktion von Schattenwurf auf landwirtschaftliche Kulturen
- Inspektionen / Kontrollen von Bauwerken
- Neophyten-, Biber- und Unterhaltskonzepte
- Unterhalt an Uferwegen / Sicherung von Uferwegen
- Unterhalt an Brücken

5 Verfahrensablauf

5.1 Unterhaltsanzeige

Gewässerunterhaltsarbeiten, für die ein Beitrag von Seiten des Kantons erwartet wird, werden durch eine Unterhaltsanzeige gestartet. Die Unterhaltsanzeige ist beim zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamts einzureichen. Als Ausnahme übernehmen im Oberingenieurkreis I die Strasseninspektorate (SI) diese Aufgabe.

Der Kanton gewährt nur Beiträge an den wesentlichen Unterhalt. Zudem müssen die beitragsberechtigten Bruttokosten pro Unterhaltsanzeige mindestens CHF 8'000.- umfassen, wobei auch mehrere Massnahmen in einer Anzeige zusammengefasst werden können.

Einzureichende Unterlagen für eine Unterhaltsanzeige

Für eine Unterhaltsanzeige sind mindestens folgende Dokumente einzureichen:

- Antrag
- Situations- oder Übersichtsplan
- Normalprofil (Skizzen oder Normblätter sind ausreichend)
- Kurzbeschreibung der Massnahmen mit Kostenschätzung
- Fotodokumentation
- Angabe, ob es sich um ein Fischgewässer handelt
- Unterhaltsprogramm bei zeitlich und sachlich zusammenhängenden Unterhaltsarbeiten
- Koordinaten einer Kontaktperson
- Normalien bei speziellen Massnahmen.

Die Unterhaltsanzeige erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 WBV auf dem Formular des Tiefbauamtes mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme der Arbeiten. Sie muss in drei Exemplaren beim Tiefbauamt eingereicht werden. Absagen seitens der zuständigen Stelle haben gemäss Art. 35 Abs. 4 WBG innert 20 Tagen zu erfolgen.

Musterformular

Siehe Musterformular «Unterhaltsanzeige» auf:

<http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/formulare.html>

Weiteres: Checkliste «Inhalte Unterhaltsanzeige» Fachordner Wasserbau Kap. 620

5.2 Ablauf der Anzeige

Obwohl die Gewässerunterhaltsarbeiten ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden können (Art. 35 Abs. 1 WBG), bleiben die erforderlichen besonderen Bewilligungen vorbehalten.

Prüfung der Unterhaltsanzeige durch den zuständigen Oberingenieurkreis

Gemäss Art. 22 WBV prüft der zuständige Oberingenieurkreis (Oberland: Strasseninspektorat) nach Eingang der Anzeige, ob diese den Formerfordernissen von Art. 21 WBV genügt. Er kann zur Verbesserung eine Frist ansetzen und gleichzeitig die Ausführung der Arbeiten vorläufig untersagen. Zudem leitet der Oberingenieurkreis je ein Exemplar der formrichtigen Anzeige an das Fischereiinspektorat und wenn nötig an die Abteilung Naturförderung sowie an die übrigen betroffenen Stellen weiter.

Kontaktierung des Fischereiaufsehers vor sämtlichen Eingriffen

Vor sämtlichen Eingriffen in ein Gewässer ist zwingend der Fischereiaufseher zu kontaktieren und, falls Wald betroffen ist, eine forstliche Bewilligung einzuholen. Ohne vorgängige fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung dürfen in und an Gewässern **keine** Massnahmen getroffen werden. Ein Merkblatt Fischschutz auf Baustellen informiert über die notwendigen Schritte (siehe Merkblatt im Anhang).

In Dringlichkeitsfällen, die ohne Einleitung von Sofortmassnahmen Schäden nach sich ziehen, entfällt eine schriftliche Eingabe 30 Tage vor in Angriffnahme der Arbeiten. Der Wasserbauträger resp. der Unterhaltspflichtige informiert das Tiefbauamt und holt zwingend die besonderen Bewilligungen ein. Die massgebenden Fachstellen entscheiden über deren Form. Dringliches Handeln ist z. B. bei Uferanrissen oder bei Böschungsdestabilisierungen durch den Biber notwendig.

Vorbehalten bleiben Notarbeiten zur Abwendung unmittelbar drohenden oder wachsenden Schadens nach Hochwasserereignissen nach Art. 20 Abs. 3 WBG. Die Koordination von Notarbeiten übernehmen nach Art. 43 WBG Abs. 3 die Regierungstatthalterämter. Eine Arbeitshilfe des Kantons regelt die Abgrenzung von Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen gegenüber dem regulären Gewässerunterhalt (siehe Anhang).

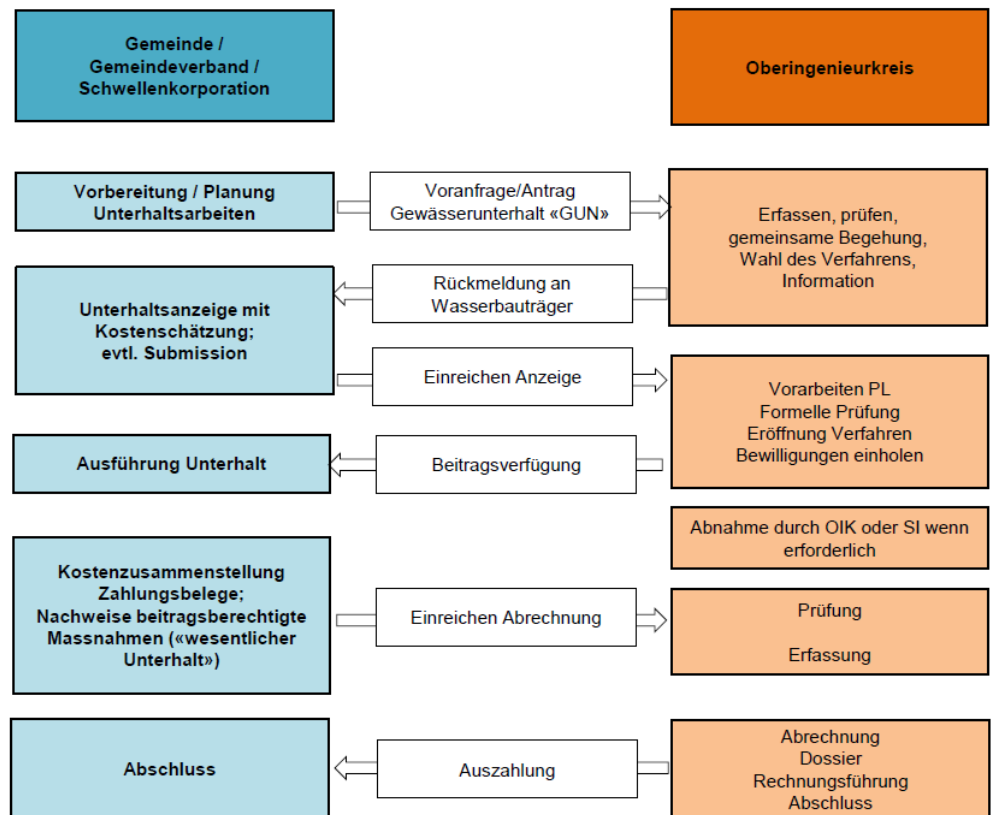
Der Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige kann gemäss Art. 21 Abs. 3 WBV sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem Kalenderjahr in einer Unterhaltsanzeige zusammenfassen. Die Sammelanzeige ist ebenfalls mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme der ersten Massnahme einzureichen.

Das Schema auf der folgenden Seite zeigt die einzelnen Massnahmen im Zusammenhang mit der Unterhaltsanzeige (Prüfung, Begleitung, Abnahme, Kontrolle, Abrechnung).

Planungs- und Handlungsgrundsätze nach Art. 15 WBG

Auch wenn keine Beiträge an den Gewässerunterhalt geleistet werden, sind in jedem Fall die Planungs- und Handlungsgrundsätze nach Art. 15 WBG, die fischerei-, naturschutzrechtlichen und wenn nötig forstlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen nach Art. 41 GSchV zu berücksichtigen.

Die Einreichung von Unterhaltsanzeigen und deren Abrechnung ist laufend möglich (Ablauf Fristen der Beitragsverfügungen beachten). Die Abrechnung umfasst die Arbeiten eines Unterhaltsjahres.



Skizze 5: Ablauf Unterhaltsanzeige

5.3 Spezialfall Biber

Aktivitäten des Bibers und das Management von Präventionsmassnahmen

In den vergangenen Jahren hat sich an verschiedenen Gewässern des Kantons Bern der Biber wieder angesiedelt. Solange die Hochwassersicherheit durch die Aktivitäten des Bibers nicht gefährdet ist, sollen diese insbesondere in Naturschutzgebieten zugelassen werden. Im Rahmen von Inspektionen müssen die Biberaktivitäten jedoch überwacht werden. Gegen unerwünschte Auswirkungen - vor allem hinsichtlich des Hochwasserschutzes - werden gezielte Massnahmen getroffen. Das Biber Konzept Schweiz (BAFU 2016) umschreibt unter anderem Präventionsmassnahmen gegen Biber Schäden. Diese sind freiwillig und liegen in der Verantwortung der Eigentümer und Bewirtschafter.



Konzept Biber Kanton Bern

Der Kanton Bern hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen ein Konzept Biber Kanton Bern (2007) erarbeitet. Dieses thematisiert den Umgang mit dem Biber im Kantonsgebiet.

Für das Gebiet Grosses Moos ist im Auftrag des LANAT (Amt für Landwirtschaft und Natur) ein Managementkonzept für den Umgang mit dem Biber im Grossen Moos, Berner Seeland (2009) erstellt worden (siehe Anhang). Es ist zu erwarten, dass in Zukunft weitere gewässerspezifische Konzepte zum Umgang mit dem Biber erarbeitet werden. In diesen werden unter anderem die Spielregeln bei Interaktionen und die Möglichkeit für Pauschalbewilligungen beschrieben.

Unterstützung und Beratung

Die Nationale Biberfachstelle steht für die Beratung und Umsetzung eines Bibermanagements zur Verfügung (Adresse siehe Kapitel 7). Weitere Unterstützung und Auskünfte sind von der Wildhut (Jagdinspektorat) und von der kantonalen Biberbegleitgruppe erhältlich.

Je nach Intensität der Massnahmen muss eine Verfügung des Jagdinspektorats eingeholt werden. Massnahmen, welche einer Verfügung bedingen, müssen publiziert und öffentlich aufgelegt werden. Berechtigte können gegen die Massnahmen Einsprachen erheben. Vor allem wenn Einspracheverhandlungen zu führen sind, kann dieser Verfahrensschritt zu Verzögerungen führen.

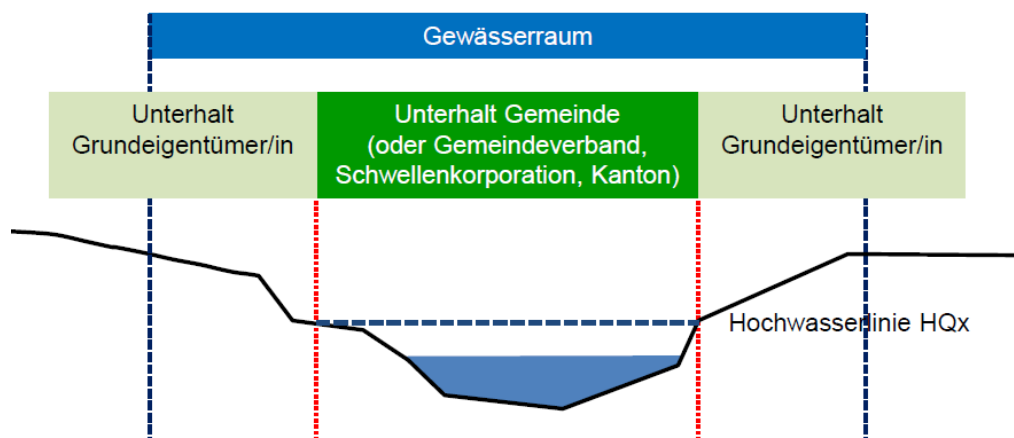
5.4 Spezialfall Gewässerraum und Naturschutzgebiete

Gewässerraum

Abgrenzung der Gewässerräume zum Schutz vor Hochwasser und für natürliche Funktionen wie Lebens- und Erholungsraum

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen entlang aller ober- und teilweise unterirdischen Gewässer. Bei Flüssen und Bächen umfasst der Gewässerraum sowohl das Gerinne als auch die beiden Uferbereiche (Korridor). Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen – zum Beispiel als Lebens- und Erholungsraum.

Die Gemeinden legen die Gewässerräume im Rahmen ihrer Ortsplanungen fest. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen handelt es sich um eine raumplanerische Abgrenzung. Die Perimeter der Gewässerräume sind nicht identisch mit den Perimetern der Unterhaltungspflichten. Da sich die Unterhaltungspflicht in der Regel nach den Hochwasserprofilen richtet, sind die Gewässerräume meistens grösser als die Perimeter der kommunalen Unterhaltungspflicht.



Skizze 7: Gewässerraum und Gewässerunterhaltungspflicht

Naturschutzgebiete

Pflege und Gewässerunterhalt in Naturschutzgebieten

Verschiedene Gewässerabschnitte sind im Kanton Bern als Naturschutzgebiete aus-
geschieden. Als natürliche Lebensräume sichern sie die Vielfalt der Organismen und
beinhalten zahlreiche, oft bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt dieser
Gebiete sind von grosser Bedeutung und erfordern Pflege- und Aufsichtsmaßnahmen.
Innerhalb von Naturschutzgebieten müssen die Gewässerunterhaltmassnahmen mit der
Abteilung für Naturförderung abgesprochen werden. Da kantonsintern die personellen
Ressourcen oft nicht vorhanden sind, werden freiwillige Naturschutzgebietspflegerinnen
und -pfleger (FNP) für den Unterhalt der Naturschutzgebiete eingesetzt (ausgenommen
Massnahmen zum wesentlichen Gewässerunterhalt).

Ausserhalb des Hochwasserprofils ist in Naturschutzgebieten das Amt für Naturför-
derung (ANF) zuständig.

6 Unterhalts- und Pflegekonzept

Erarbeitung eines Unterhalts- und Pflegekonzeptes wird empfohlen

Der fachgerechte Gewässerunterhalt kann längerfristig mit einem Unterhalts- und
Pflegekonzept optimiert werden. Darin werden die Ziele des Gewässerunterhalts
festgelegt sowie Abläufe und Zuständigkeiten geregelt. Generell wird den Gemein-
den und Schwellenkorporationen die Erarbeitung eines Unterhalts- und Pflegekon-
zepts empfohlen.

In einem Unterhalts- und Pflegekonzept wird unter anderem die notwendige Überwa-
chung (Kontrollen/Inspektionen) des Gerinnes inkl. Uferbereiche sowie des baulichen
Zustands von bestehenden Schutzbauwerken definiert. In der aktuellen Praxis erfol-
gen Inspektionen, häufig im Rahmen von Gewässerbegehungen, durch die für den
Unterhalt zuständigen Personen der Wasserbauträger.

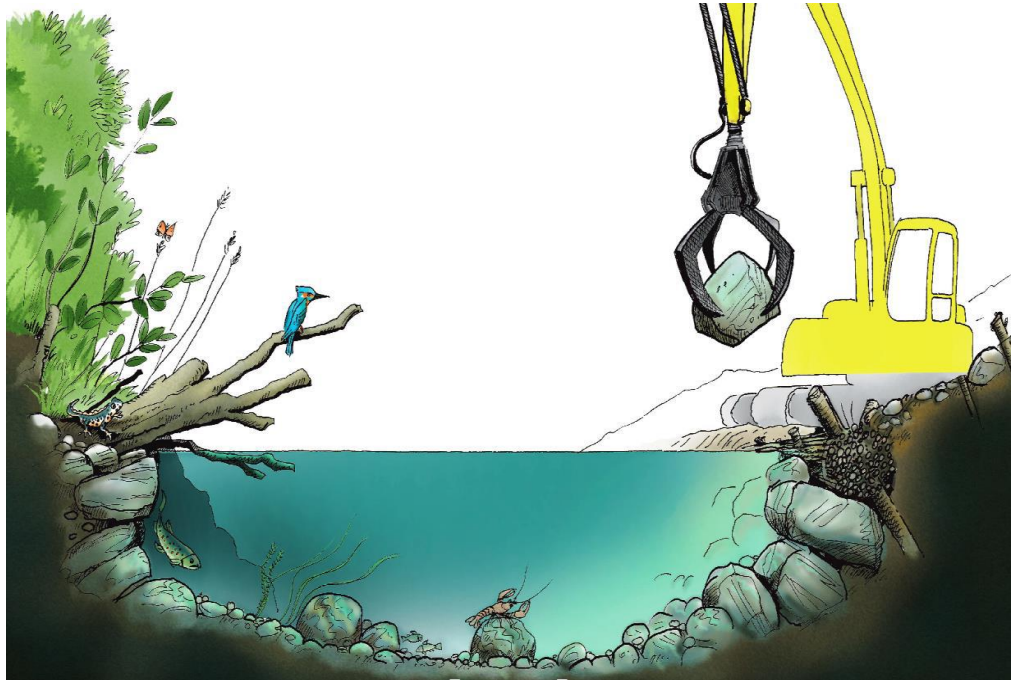
Perimeter der Unterhalts- und Pflegekonzepte gross wählen

In der Praxis hat es sich bewährt, den Perimeter von Unterhalts- und Pflegekonzepten
gross zu wählen (beispielweise eine Gemeinde). Die Vorteile einer grossflächigen
Betrachtung liegen in der Planbarkeit der Arbeiten, der besseren Kostenüber-
sicht sowie der Transparenz hinsichtlich der Beitragsberechtigung.

Unter der folgenden Internetadresse können alle für den Gewässerunterhalt relevan-
ten Merkblätter und Grundlagen bezogen werden (siehe auch Kapitel «Merkblätter
und Hilfsmittel» im Anhang):

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads_publicationen.html

Weiteres: Checkliste «Unterhalts- und Pflegekonzept» Fachordner Wasserbau Kapi-
tel 640



Der Fachordner Wasserbau beinhaltet neben umfassenden Informationen zur Projektierung und Realisierung von Wasserbauprojekten weitere Grundlagen zum Gewässerunterhalt. Er richtet sich primär an wasserbaupflichtige Gemeinden, an erfüllungspflichtige Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen. Hier von Bedeutung sind die Dokumente «Unterhaltsanzeige» (Kapitel 620), «Unterhalts- und Pflegekonzept» (Kapitel 640) sowie «Neobiota» (Kapitel 650).

Der vollständige Inhalt des Fachordners Wasserbau ist ebenfalls unter der erwähnten Adresse abrufbar:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/hochwasserschutz/fachordner_wasserbau.html

7 Auskunftsstellen

Tiefbauamt Kanton Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, 031 633 35 11
 info.tba@bve.be.ch

Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, Postfach, 3601 Thun, 031 636 44 00,
 info.tbaoik1@bve.be.ch

Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, 031 636 50 50
 info.tbaoik2@bve.be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel, 031 635 96 00,
 info.tbaoik3@bve.be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf, 031 635 53 00
 info.tbaoik4@bve.be.ch

LANAT, Amt für Landwirtschaft und Natur, Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen, 031 636 14 50, info.anf@vol.be.ch

LANAT, Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI), Schwand 17, 3110 Münsingen, 031 636 14 30, info.ji@vol.be.ch

LANAT, Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI), Schwand 17, 3110 Münsingen, 031 636 14 80, info.fi@vol.be.ch. Massgebende Anlaufstellen sind die sieben Fischereiaufsichtskreise mit den jeweiligen Fischereiaufsehern:
<http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/fischerei/fischereiaufsicht/aufsichtskreise.html>

Amt für Wald KAWA, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, 031 633 50 20, waldamt@vol.be.ch. Massgebende Anlaufstellen sind die vier Waldabteilungen:
http://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/kawa/ueber_uns/waldabteilungen.html

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, 031 633 38 11, info.awa@bve.be.ch

Archäologischer Dienst des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern 031 633 98 00, adb@erz.be.ch

Denkmalpflege des Kantons Bern, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern 031 633 40 30, denkmalpflege@erz.be.ch

Kantonal-Bernischer Baumeisterverband, Florastrasse 13, Postfach 19, 3000 Bern 6, 031 350 51 80, info@kbb-bern.ch

Nationale Biberfachstelle 7 INFO FAUNA – cscf, Neuenburg, Passage Max de Meuron 6, 2000 Neuenburg, 032 725 70 23

Strasseninspektorat Oberland Ost, Lindenallee 82, 3800 Interlaken 031 636 45 75, si.oberlandost@bve.be.ch

Strasseninspektorat Oberland West, Stationsstrasse 4, 3711 Mülenen 031 636 45 40, si.oberlandwest@bve.be.ch

Strasseninspektorat Oberland Nord, Uttigenstrasse 73, 3661 Uetendorf 031 636 45 67, si.oberlandnord@bve.be.ch

Anhang

Rechtsgrundlagen Überblick

Bundesrecht

- Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100)
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung WBV) (SR 721.100.1)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) (SR 451)
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz GSchG) (814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) (814.201)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) (SR 451.31)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) (SR 814.911)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz JSG) (SR 922.0)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung JSV) (SR 922.01)

Kantonsrecht

- Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG) (BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung (WBV) (BSG 751.111.1)
- Fischereigesetz (FiG) (BSG 923.111)
- Verordnung über die Fischerei (FiV) (BSG 923.111)
- Naturschutzgesetz (NSchG) (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV) (BSG 426.111)
- Gesetz über Jagd und Wildschutz (JWG) (BSG 922.11)
- Jagdverordnung (JaV) (BSG 922.111)

Beitragsberechtigte Massnahmen

Mit (x in Klammern) dargestellt sind Ausnahmefälle:

Begriff / Massnahme	Beschrieb / Beurteilung	Wesentlicher Unterhalt im Sinne von WBG / WBV	
		Ja	Nein
«Bachputzete» / Bachabschlag	Säubern des Bachbettes und der Böschung von Zivilisationsabfällen.		x
	Entfernen von Auflandungen (Sand o.ä.).		x
	Entfernen von Astwerk, Unrat, etc.		x
Entfernen von Auflandungen	Entfernen von Ablagerungen (Feinmaterial) in der Bachsohle, i.d.R. als Folge von Verkrautungen.		x
	Entfernen von Auflandungen (Grobmaterial), sogenannte «Vorgrundregulierung».		x
	Wenn die oben genannten Massnahmen ausschliesslich den Zielen des Hochwasserschutzes dienen oder den Erhalt von Wasserbauwerken sicherstellen, gelten sie als wesentlicher Unterhalt. Sind dabei Mäharbeiten an der Sohle erforderlich, gelten die Bedingungen gemäss untenstehendem Beschrieb «Mähen der Sohle».	x	
	Die Verbesserung der Vorflut für Drainage- oder Kanalisationsleitungen ist ausdrücklich nicht Gegenstand des wesentlichen Unterhalts.		x
Entfernen von Verklausungen	Entfernen von Fall- und Schwemmholz, i.d.R. nach Extrem- und Katastrophenereignissen (oft Notstandsmassnahmen).	x	
Mähen der Böschung	Bei offenen, unbestockten Trapezprofilen. Das Mähen dient ausschliesslich der Stabilisierung der Böschung (evtl. ökologische Beiträge von Landwirtschaft, Gemeinden oder Naturschutz).		x
Mähen der Sohle	Im Landwirtschaftsgebiet liegende nicht beschattete Gewässerläufe neigen zu Eutrophierung. Der Abfluss wird durch das Pflanzenwachstum in der Sohle behindert. Dies führt zur Ablagerung von Schwemmmaterial.		x
	Ist das Mähen der Sohle trotz bestehender Bepflanzung (Beschattung) aus Hochwasserschutzgründen notwendig oder werden diesbezügliche Auflagen zur Bepflanzung berücksichtigt, kann diese Massnahme als wesentlicher Unterhalt definiert werden.	(x)	
Pflege Uferbestockung	Die Pflege der Bestockung soll Abflussverhinderungen vorbeugen und im Sinne eines Lebendverbau die Böschungen stabilisieren. Die Uferbestockung ist ein wesentlicher Teil des Landschaftsbildes und erfüllt eine wichtige ökologische Funktion. Durchforsten der Ufer und Böschungen, d.h. «einhicken», verjüngen, fällen, etc.	x	
Heckenpflege	Pflege von Bestockungen, welche ausschliesslich eine ökologische Funktion erfüllen (evtl. ökologische Beiträge der Landwirtschaft, Gemeinden oder des Naturschutzes).		x

Begriff / Massnahme	Beschrieb / Beurteilung	Wesentlicher Unterhalt im Sinne von WBG / WBV	
		Ja	Nein
Leeren von Sammlern (Sand, Kies, Geschiebe)	Sand- und Kiesfänge sind im Mittelland und Voralpengebiet häufig. Oft sind sie Rohrleitungen (d.h. Eindolungen) vorgeschaltet.		x
	Bei Geschiebesammlern (GS) müssen folgende Punkte erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der GS entspricht den Hochwasserschutzanforderungen in Bezug auf Geschiebe- und Wassermenge; ▪ Der GS hat eine Einrichtung zur Selbstströmung; ▪ oder eine solche kann erstellt werden und die Planung ist bereits im Gange; ▪ oder das Material wird in den nächsten Vorfluter zurückgeführt. ▪ Der GS schützt Objekte wie dichte Siedlungen, Kommunikationsanlagen von öffentlichem Interesse (Strassen, Werkleitungen), Streusiedlungen, wichtige Einzelobjekte oder hochwertiges Kulturland; ▪ oder die Leerung des GS erfolgt aufgrund eines Extremereignisses. Grundsätzlich sind Deponiegebühren nicht betragsberechtigt. Unter bestimmten Voraussetzung kann davon abgewichen werden. *	x	
Neophytenbekämpfung	Beiträge für ausgewählte Arten sind möglich, sofern Pflanzenteile durch das Gewässer verbreitet werden können oder ein Pflanzenbestandteil sich negativ auf die Böschungs- oder Gerinnestabilität auswirkt und / oder die Abflusskapazität einschränken	x	
Unterhalt von Wasserbauwerken / punktuelle Erneuerungsarbeiten	Alle Massnahmen im Sinne der kantonalen Wasserbauverordnung Art. 4 und 5 WBV gelten als wesentlicher Unterhalt, sofern sie geringen Ausmasses sind. Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ naturnahe oder naturnähere punktuelle Gestaltung ▪ Sanierung von Uferanrissen ▪ Sanierung schadhafter Stellen (Ersetzen von Blocksteinen, Auswechseln von Längshölzern, Ausbessern von Ufermauern, etc.) ▪ Herstellen von Unterfangungen 	x	
	Eine Massnahme gilt nicht mehr als gering, wenn der Aufwand mehr als ¼ der Kosten des vollen Ersatzes des Wasserbauwerkes beträgt. In diesem Fall sollte ein Wasserbauprojekt ausgelöst werden. Unabhängig von diesem Kostenverhältnis gilt der gleichartige Ersatz von einzelnen Blockrampen, Tromholzschnellen, Block- und Holzüberfällen etc. als gering, sofern die Fischgängigkeit gegeben ist.	x	
Unterhalt Ufermauern	Unterhalt Hochwasserschutzmauern	x	
Unterhalt Wege	Unterhalt von Uferwegen zu reinen Unterhaltungszwecken.	x	
	Zufahrtswege zu Wasserbauanlagen, die ausschliesslich der Erschliessung der Anlage dienen.	x	
Massnahme gegen Biber-schäden	Beiträge an die Sanierung von Schäden durch Biberaktivitäten, die sich störend auf den Abfluss oder die Stabilität der Böschung auswirken.	x	
	Beiträge an Massnahmen, die von Abflussrelevanz sind.	x	

* Deponiegebühren werden als beitragsberechtigt anerkannt, wenn die Gesetzgebung ein Deponieren verlangt, wenn die Geschieberückgabe in das Gewässer nicht möglich ist, wenn der Materialüberschuss im Perimeter der Massnahme nicht verwendet werden kann oder wenn es die sinnvollste Entsorgungslösung (ökonomische und ökologische Aspekte) darstellt.

Merkblätter und Hilfsmittel

Alle unten aufgeführten Dokumente und Publikationen sind auf der folgenden Website-Adresse des Tiefbauamts des Kantons Bern zu beziehen:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads_publicationen.html

Unterhalt von Wiesenbächen: Definition der Anforderungen an den Unterhalt. (LANAT: ANF, FI; TBA, AWA, AUE)

Unterhalt von Uferböschungen: Definition der Anforderungen an den Unterhalt. (LANAT: ANF, FI; TBA, AWA, AUE)

Instandstellungsprojekte (ISP): Definition und Abgrenzungen zum Gewässerunterhalt und zur Erstellung von Hochwasserschutzbauten (TBA 2012)

Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen: Die Arbeitshilfe dient der Abgrenzung der Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen gegenüber dem regulären Gewässerunterhalt und den Instandstellungsprojekten. (TBA 2016)

Vorlagen zur Dokumentation von Instandstellungsarbeiten nach Hochwasserereignissen (download Word-Dokumente)

Invasive, gebietsfremde Pflanzen im Gewässerunterhalt: Anforderungskriterien an den Umgang mit invasiven, gebietsfremden Pflanzen im Gewässerunterhalt. (TBA 2010)

Invasive, gebietsfremde Pflanzen im Gewässerunterhalt: Invasive Pflanzen und Tiere - Lebensweise, Verbreitung und Problematik (AUE, Stiftung Science et Cité, Stadtgärtnerei Bern 2009)

Invasive, gebietsfremde Pflanzen im Gewässerunterhalt

Unerwünschte Arten: Kantonales Projekt zur Bekämpfung pathogener oder invasiver Schadorganismen. (Link)

Fachordner Wasserbau: Ein umfassendes Hilfsmittel für die Projektierung und Realisierung von Wasserbauprojekten. (TBA 2017)

Musterreglemente für Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen (Link)

Weitere Publikationen

Alle unten aufgeführten Dokumente und Publikationen sind bei den Fachinstanzen oder auf deren Webseiten zu beziehen:

Merkblatt zum Begriff der Ufervegetation nach Art. 21 NHG (LANAT ANF 2017)

Merkblatt für einen wasserspitzmausfreundlichen Gewässerunterhalt (LANAT ANF 2018)

Konzept Biber Kanton Bern (LANAT, JI 2007)

Biberkonzept Grosses Moos (LANAT, JI 2009)

Konzept Biber Schweiz (BAFU 2016)

Biber als Partner bei Gewässerrenaturierungen: Anleitung für die Praxis (BAFU 2014)

Mit dem Biber leben: Perspektiven für den Umgang mit dem Biber in der Schweiz (BAFU 2010)

Mit dem Biber leben: Konflikte vermeiden und lösen (AGRIDEA 2011)

Weitere Anhänge

[Merkblatt Fischschutz auf Baustellen](#) (Quelle: Website VOL > Natur > Fischerei > Formulare & Merkblätter)

Formular Abrechnung

Rechtsgrundlagen Zitate

Gewässerunterhalt**Formular Abrechnung**

Objekt Nr.:	Gewässer:	Gemeinde:	
Koordinaten: von / bis /		Lokalnamen:	
Beschrieb der Schäden:			
Situationsplan / Fotos der Schäden			
Vorgesehene (Sanierungs-) Massnahmen:			
Beschrieb / Material	Menge	Einheitspreis	Kosten (CHF)



Fotos Wiederinstandstellung		
Kostenvoranschlag Sanierungsarbeiten (CHF):		
Sanierkosten effektiv (CHF):		
Abrechnung:		
Beleg-Nummer	Rechnung	Kosten (CHF)
Total (CHF)		

Rechtsgrundlagen Zitate

Nachfolgend werden die für die Gewässerunterhaltsarbeiten wesentlichen gesetzlichen Regelungen aus dem Wasserbaugesetz und der Wasserbauverordnung des Kantons Bern zitiert.

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

vom 14.02.1989 (Stand 01.04.2017)

- Art. 6 Gewässerunterhalt
- 1 Die Gewässer sind zu unterhalten.
 - 2 Dem Gewässerunterhalt dienen alle Vorkehren, die geeignet sind, das Gewässer, die zugehörige Umgebung und die Wasserbauwerke (Schutzbauten und Anlagen gegen Bodenbewegungen) in gutem Zustand zu erhalten.
 - 3 Der Gewässerunterhalt umfasst
 - a) die Räumungsarbeiten,
 - b) die Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses an Wasserbauwerken,
 - c) die Pflege und das Ersetzen von standortgerechten Bestockungen,
 - d) die Bekämpfung von gebietsfremden, invasiven Pflanzen im Ufer- und Böschungsbereich,
 - e) die Pflege von Böschungen und Uferunterhaltungswegen und
 - f) die Beseitigung von Schwemmholz und Verklausungen, soweit es für den Hochwasserschutz notwendig ist.
 - 4 Der Kanton ist zuständig, Verklausungen vor kantonalen Regulierungsbauwerken zu verhindern sowie grössere Schwemmholzmen- gen auf Seen zu entfernen, soweit dies für den Hochwasserschutz, die konzessionierte Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen nötig ist.
- Art. 10 Erfüllungsweisen
- 1 Die Wasserbaupflicht wird erfüllt
 1. durch den Wasserbaupflichtigen selbst oder
 2. bei Fliessgewässern durch einen Erfüllungspflichtigen, nämlich
 - a) durch einen Gemeindeverband,
 - b) durch eine Schwellenkorporation.
 - 2 Die Gemeinde kann ausserdem bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Erfüllung der Unterhaltspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen.
- Art. 12 Schwellenkorporation
- 1 Mit Reglement kann die Gemeinde der Schwellenkorporation mit deren Einverständnis für alle oder einzeln bestimmte Gewässer übertragen:
 - a) den Unterhalt,
 - b) die Wasserbauplanung und Projektierung,
 - c) die Ausführung der Projekte oder
 - d) die Finanzierung.
 - 2 Die Schwellenkorporation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und untersteht dem Gemeindegesetz, soweit das vorliegende Gesetz oder die Verordnung des Regierungsrates keine abweichenden Vorschriften enthält. Sie ist im Bereich der ihr übertragenen Aufgaben

autonom. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion führt namentlich die Aufsicht über die Organisation und Finanzverwaltung der Schwellenkorporation.

3 Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gründung neuer und zur Änderung bestehender Schwellenkorporationen. Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigt die Reglemente nach Anhörung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 15 Planungs- und Handlungsgrundsätze

1 Hochwasserschutz ist in erster Linie mit Gewässerunterhalt und mit Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, soll mit Massnahmen des aktiven Hochwasserschutzes das Risiko auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Die Eignung der Massnahmen ist in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Einzugsgebiet zu beurteilen.

2 Im Übrigen ist im Umgang mit dem Gewässer und seiner Umgebung darauf zu achten, dass nach Möglichkeit

a) das Gewässer in natürlichem Zustand erhalten bleibt oder naturnah gestaltet bzw. revitalisiert wird,

b) die Massnahme der Wasserbaukunst entspricht;

c) die Projektziele in Abhängigkeit des Risikos und der Kosten festgelegt werden,

d) auf die Gegebenheiten des einzelnen Gewässers, des Einzugsgebietes und des Gewässernetzes Rücksicht genommen wird;

e) das Gleichgewicht zwischen oberirdischem Gewässer und Grundwasser nicht gestört wird;

f) den Anliegen des Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, der Fischerei, der Land- und der Forstwirtschaft Rechnung getragen wird;

g) auf die Interessen der Schifffahrt und der Wassernutzung Rücksicht genommen wird;

h) die Uferbestockung gepflegt, mit standortgerechten Pflanzen ersetzt oder neu angepflanzt wird;

i) Uferwege, die dem Unterhalt dienen, erhalten und, wo wasserbaulich nötig, neu erstellt werden;

k) den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung nachgelebt wird,

l) die Fruchtfolgefleichen geschont werden.

Art. 35 Gewässerunterhalt

1 Die Gewässerunterhaltsarbeiten können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Die erforderlichen besonderen Bewilligungen bleiben jedoch vorbehalten.

2 Wird ein finanzieller Beitrag des Kantons erwartet, so sind die Unterhaltsarbeiten der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mindestens 30 Tage zum Voraus anzuzeigen.

3 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion informiert die übrigen betroffenen kantonalen Amtsstellen.

4 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion untersagt innert 20 Tagen seit der Anzeige die Ausführung der vorgesehenen Unterhaltsarbeiten, wenn sie

a) den Rahmen des Gewässerunterhaltes sprengen oder

b) dem Wasserbauplan oder der Wasserbaubewilligung widersprechen.

Sie legt gleichzeitig fest, ob für das Vorhaben das Verfahren des Wasserbauplans oder das der Wasserbaubewilligung durchzuführen ist.

Art. 36 Finanzierung
Grundsatz

1 Wer wasserbaupflichtig ist, trägt die Kosten, soweit die nachfolgenden Artikel nicht etwas anderes bestimmen.

2 Die Seeanstösser und Konzessionäre erhalten für Hochwasserschutz- und Gewässerunterhaltmassnahmen keine Beiträge.

Art. 37 Fließgewässer mit
Wasserbaupflicht der Gemeinden

Gewässerunterhalt

1 Der Kanton leistet an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt.

2 Der Beitrag des Kantons kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

Wasserbauverordnung (WBV)

vom 15.11.1989 (Stand 01.01.2015)

Art. 4 Unterhalt

Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses (Art. 6 Abs. 3 Bst. b WBG)

1 Punktuelle Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken, wie die Sanierung von Uferanrissen, das Reparieren schadhafter Stellen (Ersetzen von Blocksteinen, Auswechseln von Längshölzern, Ausbessern von Ufermauern und ähnliches), Unterfangungen und die naturnähere Gestaltung sind grundsätzlich von geringem Ausmass im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b des Wasserbaugesetzes.

2 Als Wasserbauwerk im Sinne von Absatz 1 gilt der Uferabschnitt, der gleichartig verbaut ist. Als gleichartig gelten jeweils unter sich alle Arten von Betonmauern, Pflästerungen, Uferrollierungen, Blocksatz oder kombinierten Verbauungen (Block und Holz mit Bestockung, Lebendverbau) und dergleichen.

3 Zeitlich und sachlich zusammenhängende Erneuerungsarbeiten sind als Einheit zu betrachten.

4 Die Erneuerungsarbeiten gelten jedoch nicht mehr als gering, wenn der Aufwand dafür mehr als ein Viertel der Kosten des vollen Ersatzes des Wasserbauwerkes beträgt.

5 Unabhängig von diesem Kostenverhältnis gilt als gering der gleichartige Ersatz von einzelnen Blockrampen, Tromholzschwellen, Block- oder Holzüberfällen und ähnlichem, sofern die Fischwanderung durch die Überfallhöhe nicht beeinträchtigt ist.

Art. 5 Weiterer Unterhalt

1 Vorkehren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 des Wasserbaugesetzes sind beispielsweise auch das Einhicken der Ufergehölze, das Einhängen von Raubbäumen, das Ausbessern kleiner Uferanrisse, das Erstellen kleiner Blockrampen oder das Errichten einzelner Tromholzschwellen, Block- oder Holzüberfälle, sofern die Arbeiten auf naturnahe Art und Weise ausgeführt werden und die Fischwanderung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 21 Unterhaltsanzeige

1 Die Unterhaltsanzeige erfolgt auf dem Formular des Tiefbauamtes

mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme. Sie wird in drei Exemplaren beim Tiefbauamt eingereicht.

2 Sie umfasst

- a) den Situations- oder Übersichtsplan;
- b) das Normalprofil (Skizzen oder Normblätter genügen);
- c) eine kurze Beschreibung mit Kostenschätzung;
- d) die Angabe, ob es sich um ein reines Bachforellen- oder sonst ein Fischgewässer handelt;
- e) Angaben über Bepflanzung und über gestalterische Massnahmen;
- f) für zeitlich und sachlich zusammenhängende Unterhaltsarbeiten ein Unterhaltsprogramm;
- g) die Bezeichnung einer über das Vorhaben orientierten Kontaktperson (Name, Adresse, Telefonnummer).

3 Der Wasserbau- oder Erfüllungspflichtige kann sämtliche Unterhaltsarbeiten in einem Kalenderjahr in einer Unterhaltsanzeige pro Gewässer zusammenfassen. Die Sammelanzeige ist mindestens 30 Tage vor Inangriffnahme der ersten Massnahme einzureichen.

Art. 29 Anrechenbare Kosten

1 Der Kanton gewährt seine Beiträge nur an die ausgewiesenen Kosten

- a) von rechtmässig ausgeführten Wasserbauwerken;
- b) von rechtmässig ausgeführten Arbeiten für den wesentlichen Unterhalt;
- c) der Beschaffung von Grundlagen;
- d) von konzeptionellen Planungen und generellen Projekten.

2 Bei Unterhaltszahlungen sind Honorarforderungen beitragsberechtigt, sofern sie 4000 Franken oder 12 Prozent des Werklohns nicht übersteigen. In besonderen Fällen, die zu begründen sind, wie bei unabdingbaren und aufwendigen Begleitmassnahmen können Ausnahmen gewährt werden.

3 Zu keinem Beitrag berechtigten insbesondere

- a) Leistungen des eigenen Büro- und Aufsichtspersonals,
- b) Verwaltungskosten, wie Sitzungsgelder, Entschädigungen für Besichtigungen, Aufwendungen für die Erarbeitung der Anträge und Gesuche, Auslagen für Büro und Büromaterialien, Porti, Telefonspesen und ähnliches,
- c) Kosten für Zinsendienst,
- d) Versicherungsprämien,
- e) Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar,
- f) Bewilligungsgebühren.

4 Aus besonderen Gründen kann ausnahmsweise an die Kosten des Bauprojektes nicht ausgeführter Vorhaben und an Versicherungsprämien ein Beitrag geleistet werden.

5 Für Massnahmen zum Schutze von Bauten und Anlagen, die in ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengeländen erstellt werden, wird grundsätzlich kein Beitrag gewährt.

6 Nicht als rechtmässig ausgeführte Arbeiten gelten insbesondere:

- a) nicht dem bewilligten Projekt gemäss ausgeführte Arbeiten sowie

Mehrarbeiten, die offensichtlich auf Mängel bei der Ausführung zurückzuführen sind;

b) Wasserbauwerke, die ohne Plangenehmigung, Wasserbaubewilligung oder besondere Bewilligung angefangen oder erstellt worden sind; Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 33 des Wasserbaugesetzes bleiben vorbehalten;

c) Gewässerunterhaltsmassnahmen, die in wesentlicher Abweichung von der Unterhaltsanzeige oder ohne besondere Bewilligung ausgeführt worden sind.

Die nachträgliche Bewilligung oder Genehmigung bleibt vorbehalten.

Art. 32 Wesentlicher Unterhalt

1 Der Unterhalt im Sinne von Artikel 6 WBG und den Artikeln 4 und 5 gilt als wesentlich, wenn er

a) pro Unterhaltsanzeige zu einer Subvention berechtigende Bruttokosten von mehr als 8000 Franken verursacht und

b) notwendig ist, um

1. das Durchflussvermögen des Gewässers zu gewährleisten,
2. die Stabilität des Gewässerbettes oder die Funktionstüchtigkeit der Wasserbauwerke zu erhalten,
3. das Gewässer naturnäher zu gestalten,
4. den Uferweg zu erhalten, falls dieser ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient.